

Hygieneplan Corona für Evangelisches Schulzentrum Martinschule Greifswald

Stand: 15.03.2021

Inhalt:

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personenschutz
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Meldepflichten
10. Sonstiges

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan ist von allen Beschäftigten des Evangelischen Schulzentrums Martinschule, den Schülerinnen und Schülern, den Hortkindern sowie Besucherinnen und Besuchern zu beachten. Unberechtigten ist der Zutritt zum Evangelischen Schulzentrum Martinschule verboten.

Personen mit einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik oder Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage sowie Rückkehrer aus Risikogebieten innerhalb der letzten 14 Tage dürfen das Evangelische Schulzentrum Martinschule nicht betreten. Bei Symptomen sollten sie sich umgehend telefonisch bei ihrem Hausarzt melden. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen.

1. Persönliche Hygiene

Maßnahmen

- Bei Auftreten von Symptomen (Husten, Schnupfen, Durchfall, Fieber siehe auch Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen und Schulen mit ARS) ist das Evangelische Schulzentrum Martinschule unverzüglich zu verlassen und der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Gegebenenfalls hat eine Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen (siehe 9.) Bei Auftreten von Symptomen bei Kindern sind diese unverzüglich zu separieren, die Eltern sind zu informieren und das Kind ist schnellstmöglich abzuholen.
- Besuche sollten in der Anzahl und in zeitlichem Umfang auf das Notwendige begrenzt werden. Eltern dürfen die Einrichtung nur in Ausnahmesituationen betreten.
- Abstand halten: wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- Direkte körperliche Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (sollte medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske sein), Ausnahmen (wie im Freien, bei der Flüssigkeits- oder Nahrungsaufnahme) gemäß der Corona-Landesverordnungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 in den jeweils geltenden Fassungen. Darüber hinaus gelten im Hort die jeweiligen Bestimmungen aus den Hinweisen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.
- Es werden feste Gruppen von Lehrkräften (Lehrerteams) und anderem pädagogischen Personal sowie definierte Gruppen von Schülerinnen und Schülern gebildet.

- Der Unterricht bzw. die Betreuung findet in den definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenem Personal statt.
- Begegnungen zwischen den einzelnen Gruppen sind möglichst zu vermeiden.
- Unterrichtsräume/Gruppenräume können dann gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen.
- Ein Betreten der Räume durch andere Personen sollte während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler vermieden werden.
- Die Trennung der Gruppen im Außengelände, in Garderoben sowie Essensräumen wird entsprechend organisiert. Es werden den einzelnen Gruppen feste Pausenbereiche zugewiesen.
- Der Einsatz von externen Lehrkräften sowie der Einsatz von Lehrkräften der eigenen Schule in anderen Schulen sind möglichst zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass bei Einsatz in den anderen Schulen innerhalb der vergangenen 14 Tage keine COVID-19-Infektionen aufgetreten sind.
- Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird eine tägliche Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen und betreuenden Mitarbeiter geführt.
- Händehygiene: regelmäßig sowie vor und nach dem Essen, nach Verschmutzung und Toilettennutzung sorgfältig die Hände waschen (Hände nässen, mindestens 20 Sekunden einseifen, gründlich abspülen), regelmäßig Hände eincremen
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Es besteht Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Schülerbeförderung.
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig mindestens im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Stoßlüften (Fenster weit offen) und zusätzlich in den Pausen Querlüften (Durchzug).
- Händedesinfektion nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden.

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutz

- Auch mit Mund-Nasen-Schutz bzw. Atemschutzmaske sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollen vor Anlagen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten die Außen- und Innenseite der gebrauchten Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Der Mund-Nasen-Schutz sollte nicht länger als 120 Minuten am Stück sowie längstens (mit jeweils 30-minütigen Pausen) für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- Die Atemschutzmaske sollte nicht länger als 75 Minuten am Stück getragen werden.

Beschäftigte

- Bei Betreten der Einrichtung unverzüglich Hände waschen.
- Die Beschäftigten haben untereinander, zu anderen Kindergruppen, Externen und Eltern das Abstandsgebot von 1,5 Metern möglichst einzuhalten.

Gesundheitsbestätigung

Für volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei Minderjährigen für deren Erziehungsberechtigte sowie für Mitarbeitende besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.

2. Raumhygiene

Einhaltung Mindestabstand

Ein Mindestabstand von 1,5 m soll, wann immer möglich, eingehalten werden. In bestimmten Situationen (z.B. in Unterrichtsräumen der Klassenstufen 1 bis 6 und im Hort) ist jedoch eine Einhaltung des Mindestabstandes nicht realistisch oder schwer umsetzbar. Deshalb werden hier abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, keine Mindestabstände routinemäßig eingefordert.

verantwortlich: Lehrkräfte/Hortmitarbeiter

Lüften

In Dienstzimmern, Unterrichts- und Vorbereitungsräumen, Horrräumen sowie Fluren erfolgt mindestens im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Stoßlüften (Fenster weit offen) und zusätzlich in den Pausen Querlüften (Durchzug). Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für die Nutzung nicht geeignet.

verantwortlich: Lehrkräfte/Hortmitarbeiter

Reinigung

Die DIN 77400 (Anforderungen an die Reinigung Schulgebäude) ist zu beachten.

Im Schulzentrum steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen überhaupt notwendig ist, sollte im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden werden. Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Reinigung der Schule erfolgt täglich.

Folgende Areale werden mindestens 2mal täglich gereinigt und ggf. desinfiziert:

- Türklinken und Fenstergriffe
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter

Verantwortlich: Piepenbrock

Zusätzliche Reinigung bzw. Desinfektion von Tischen erfolgt bei Bedarf durch Lehrkräfte/Hortmitarbeiter.

Verantwortlich: Lehrkräfte/Hortmitarbeiter

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein und regelmäßig aufgefüllt werden. Ebenso sind Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorzuhalten.

Damit die Sanitärräume nicht überfüllt werden, wird durch Lehrkräfte/Hortmitarbeiter eine geeignete Eingangskontrolle durchgeführt. In den Eingangsbereichen wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt nur einzeln erfolgen darf.

Verantwortlich: Lehrkräfte/Hortmitarbeiter

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt und zusätzlich erfolgt einmal eine Desinfektion der Wasserhähne.

Verantwortlich: Piepenbrock

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist die Toilette unverzüglich bis zu nächsten Reinigung zu sperren.

Verantwortlich: Lehrkräfte/Hortmitarbeiter

Die Verschmutzung ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind mindestens Arbeitsgummihandschuhe und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Verantwortlich: Piepenbrock

4. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen wird durch entsprechend angepasste Aufsichtspflichten gewährleistet, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Gegebenenfalls werden Pausenzeiten versetzt, damit sich die gebildeten Gruppen möglichst nicht begegnen.

Verantwortlich: Erweiterte Schulleitung

5. Infektionsschutz beim Sportunterricht, Musikunterricht und Darstellendem Spiel

Sportunterricht findet nicht statt. Schwimmunterricht kann unter Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen der Schwimmbäder stattfinden, sofern diese für den Schwimmunterricht zur Verfügung stehen. Die Schwimmhallen dürfen nur von Schülerinnen und Schülern aus einer Schule, die zur selben Gruppe gehören, gleichzeitig genutzt werden.

In festen Gruppen und Räumen ohne mögliche Abstandsregelungen sind Musik und Darstellendes Spiel ohne Blasinstrumente und ohne Gesang auszugestalten, ansonsten ist in anderen Räumen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Das Spielen von Blasinstrumenten ist unter Einhaltung der Auflagen aus dem Hygieneplan für SARS-CoV-2 M-V möglich.

Bei Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes (z.B. Turn- und Schwimmhallen) gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Verantwortlich: Schulleiter

6. Infektionsschutz bei Singen und Bewegungsaktivitäten im Hort

Singen oder dialogische Sprechübungen sollten vorzugsweise im Freien angeboten werden. Sie können in Räumen stattfinden, wenn zwischen den Kindern ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen eingehalten werden kann. Sportliche Aktivitäten können auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Dabei sollten bewegungsintensive Aktivitäten sowie Situationen, in denen alle Kinder auf sehr engem Raum zusammen sind, vermieden werden. Außenflächen sind zu bevorzugen.

7. Personenschutz

Bei der Durchführung von körperpflegerischen Maßnahmen, wie Unterstützung beim Toilettengang sind besondere Schutzmaßnahmen zu beachten.

- Bei Tätigkeiten zur Körperpflege sind Handschuhe und bei zu erwartender Kontamination der Kleidung sind Einmalschürzen zu tragen.
- Schmuck an Händen und Armen ist abzulegen. Langes Haar muss zusammengebunden werden.
- Vor und nach der Verrichtung hygienische Händedesinfektion durchführen und ggf. Hautschutz- bzw. Pflegecreme verwenden Händedesinfektionsmittel werden zusätzlich zu den Personaltoiletten auch in den Sekretariaten vorgehalten.

Präparat: Poly-Alcohol

Verantwortlich: Lehrkräfte/Hortmitarbeiter

8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Zu den Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zählen über 60jährige sowie Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, insbesondere:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Mukoviszidose)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, z. B. Cortison)
- neurologische bedingte systemische Muskelerkrankungen

Der Einsatz von Personal mit o.g. Erkrankungen in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist nicht per se auszuschließen, nach den Empfehlungen des RKI kommt es immer auf das individuelle Risiko an. Schutzmaßnahmen werden im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst bestimmt. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht Dienstpflicht. Der Einsatz wird durch die Schulleitung geregelt. Vom Präsenzdienst ist für schwangeres pädagogisches Personal abzusehen.

Verantwortlich: Schulleiter

9. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass die festgelegten Gruppen innerhalb der Schule möglichst nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Das den

spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasste Konzept zur Wegeführung wird dem Bedarf entsprechend aktualisiert.

Verantwortlich: Erweiterte Schulleitung

Durch Aufsichtsmaßnahmen wird dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln an den Wartepunkten für den Schülerverkehr der Martinschule eingehalten werden.

Verantwortlich: Lehrkräfte

10. Essenversorgung

Die Essenversorgung erfolgt in den festgelegten Gruppen.

Auch hier gelten alle bisherigen Regelungen zur Speiseannahme, Essenausgabe, Reinigung, Entsorgung von Essenresten und persönlicher Hygiene weiter. Insbesondere gelten die unter 1. genannten Maßnahmen. Bei der Ausgabe der Speisen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

10. Meldepflichten

Meldepflichtig ist das Auftreten von Symptomen oder der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Empfehlung ist zu berücksichtigen

Empfehlung

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, bei Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere **UND Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19 auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen.

Kontakt

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager) wie eine Person, während diese symptomatisch war.

Zur Meldung verpflichtete Personen

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leiter von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6, u.a. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften). Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können.

Meldefristen

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

Meldeweg

Die Meldung hat an das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu erfolgen.

Meldeinhalte

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn Ihnen die Informationen vorliegen:

- | | |
|------------------------|--|
| Zur betroffenen Person | <ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum• Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)• Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in einer Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kita, Schule), Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Justizvollzugsanstalten• Diagnose oder Verdachtsdiagnose• Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion• wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zu Grunde liegenden Tatsachen• Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist• Überweisung, Aufnahme und Entlassung z.B. aus einem Krankenhaus, ggf. intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer• Zugehörigkeit zur Bundeswehr bzw. Unterbringung in Einrichtung der Bundeswehr |
|------------------------|--|

Melder	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden
--------	---

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung bzw. der Tod auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

11. Sonstiges

Es sind täglich Anwesenheitslisten in den einzelnen Gruppen zu führen und Besucher in Anwesenheitslisten zu erfassen.

Zu beachten sind auch die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung, insbesondere der Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

Für die Reinigung besteht ein Dienstleistungsvertrag mit der Firma Piepenbrock. Diese nimmt im Rahmen des Reinigungsvertrages auch die Flächendesinfektion vor.

Jana Breitsprecher
Geschäftsführerin